

NOMOSLEHRBUCH

Adolphsen

Zivilprozessrecht

9. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Jens Adolphsen
Universität Gießen

Zivilprozessrecht

9. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0999-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-4654-0 (ePDF)

9. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 9. Auflage

Zivilprozessrecht ist meist kein Stoff, der Studenten auf ihrem Weg zum 1. Staatsexamen sonderlich fasziniert. Oft wirkt die Materie abstrakt. Trotz der angeblich so großen Notwendigkeit in der Praxis ist diese Praxis im 4. oder 5. Semester noch scheinbar irreal weit entfernt.

Zivilprozessrecht ist aber nicht nur später praxisrelevant, sondern zunehmend wichtiger Prüfungsstoff, dessen Beherrschung für das Examen zwingend notwendig ist. Gem. § 5 a Abs. 2 DRiG ist der Kernbereich des Verfahrensrechts Pflichtfach in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Was als Kernbereich angesehen wird, variiert in den einzelnen Bundesländern stark. Während in einigen Ländern das Verfahrensrecht seit Langem zum Pflichtprogramm gehört und die Klausuren entsprechend anspruchsvoll sind, ist in einzelnen Bundesländern die ZPO erst seit Kurzem Prüfungsgegenstand.

Das Lehrbuch passt sich diesen Voraussetzungen an: Es setzt dort Schwerpunkte, wo es sich gezeigt hat, dass im Examen zT sogar detaillierte Kenntnisse nötig sind. Weniger prüfungsrelevante Bereiche wurden sehr knapp oder auch gar nicht dargestellt. Hier erschien mir weniger mehr.

Ich habe bei der Darstellung berücksichtigt, welche Lernschwierigkeiten ein Student typischerweise hat und wie ein bestimmtes Problem in der Klausur zu behandeln ist. Eine Mischung aus fallorientiertem und vom Fall losgelösten Lernen bot sich für die Darstellung an: Die Lösung eines Falles hilft dem Studierenden alleine wenig – kein Fall wird genau dem Prüfungsfall entsprechen. Die abstrakte Darstellung des Prozessrechts hilft dann nicht weiter, wenn man nicht weiß, wo ein Problem in der Klausur aufzuhängen ist. Grafiken mit Aufbauhilfen sollen dabei zusätzlich helfen.

Die ersten acht Auflagen dieses Buches sind positiv aufgenommen worden. Denen, die konstruktive Kritik geäußert und mich auf Ungenauigkeiten und Fehler hingewiesen haben, danke ich sehr. Ich habe mich auch bei der Überarbeitung für die 9. Auflage wieder bemüht, den Ansatz des Buches beizubehalten, eine Struktur vorzugeben und nur Notwendiges darzustellen. Das Werk soll keinesfalls von Auflage zu Auflage wachsen.

Das Werk ist für die Neuauflage komplett überarbeitet worden und befindet sich auf dem Stand von September 2025. Die Neuerungen der ZPO, die ich für die Bearbeitung der 9. Auflage berücksichtigt habe, waren stark von Modernisierungsbemühungen des Gesetzgebers geprägt. Schon die Corona-Krise und der Dieselskandal hatten gezeigt, dass mit den Mitteln der analogen Welt und der Einzelklagen die Rechtsdurchsetzung nicht mehr effektiv ist. Der Gesetzgeber bereitet jetzt ein Onlineverfahren vor für Verfahren vor den Amtsgerichten, die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind. Die digitale Kommunikation der an einem Prozess Beteiligten ist inzwischen fast abgeschlossen, die elektronische Aktenführung wurde noch mal um ein Jahr „geschoben“. Um Massenverfahren besser bewältigen zu können, wurde als ein Baustein ein neues Leitentscheidungsverfahren beim BGH eingeführt, das früher als bisher eine obergerichtliche Klärung von Rechtsfragen ermöglichen soll. Mit dem Ziel, im Wettbewerb der Justizstandorte den deutschen Justizstandort attraktiver zu machen, hat der Gesetzgeber Commercial Courts eingeführt, deren Verfahren an das von Schiedsgerichten angenähert ist. Hier kann erstmals Englisch als Gerichtssprache genutzt werden. Für einen Bereich wie das Zivilprozessrecht sind das wirklich spannende Zeiten, das Zivilprozessrecht befindet sich an der Schwelle zur Moderne.

Vorwort zur 9. Auflage

Die aktuelle Gesetzgebung ist berücksichtigt worden. Rechtsprechung und Literatur sind vollständig ausgewertet und sinnvoll eingearbeitet worden.

Bei der Bearbeitung von Passagen aufgrund von Gesetzesänderungen habe ich, außer in Fällen, in denen das zum Verständnis unbedingt erforderlich ist, bewusst auf die Darstellung der Gesetzgebungsgeschichte verzichtet, um eine Konzentration auf die aktuelle Gesetzeslage zu erreichen.

Viel Erfolg beim Lernen!

Orte, im September 2025

Jens Adolphsen

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 9. Auflage	5
Abkürzungsverzeichnis	23

A. Einführung

§ 1 Die ZPO-Klausur	29
§ 2 Hinführung zum Zivilprozessrecht	33
§ 3 Überblick über den Ablauf eines Zivilprozesses	50
§ 4 Die Verfahrensgrundsätze	54

B. Prozessuale Vorbereitung

§ 5 Der Weg zum Rechtsanwalt	70
§ 6 Die Auswahl des Gerichts	81
§ 7 Die Parteien	103
§ 8 Die Klageerhebung	127

C. Der Fortgang des Verfahrens

§ 9 Die Vorbereitung der Hauptverhandlung	155
§ 10 Das weitere Verfahren vor dem Gericht	163

D. Fortführung des Verfahrens durch die Parteien

§ 11 Prozesshandlungen der Parteien	171
§ 12 Selbstständige und unselbstständige Verteidigung des Beklagten	181
§ 13 Die Klageänderung	204
§ 14 Prozessbeendigende Prozesshandlungen des Klägers	209
§ 15 Prozessbeendigung durch Anerkenntnis des Beklagten	222
§ 16 Prozessbeendigende Prozesshandlungen von Kläger und Beklagtem	226

E. Versäumnisverfahren

§ 17 Säumnis	244
§ 18 Das Versäumnisurteil gegen den Beklagten	246
§ 19 Das Versäumnisurteil gegen den Kläger	248
§ 20 Der Einspruch	249

Inhaltsübersicht

F. Beweisrecht

§ 21 Die Informationsbeschaffung für das Verfahren	252
§ 22 Notwendigkeit und Gegenstand des Beweises	255
§ 23 Grundbegriffe des Beweisrechts	257
§ 24 Beweisverwertungsverbote	273

G. Das Urteil

§ 25 Arten gerichtlicher Entscheidungen	280
§ 26 Urteilsarten	282
§ 27 Der Erlass des Urteils	284
§ 28 Die Rechtskraft des Urteils	289

H. Rechtsmittel

§ 29 Überblick	306
§ 30 Die Berufung	310
§ 31 Die Revision	323
§ 32 Die Beschwerde	330

I. Besondere Verfahrensarten

§ 33 Das Mahnverfahren	334
§ 34 Der Urkundenprozess	346
§ 35 Das Verfahren in Familiensachen	348

J. Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

§ 36 Nebenintervention	350
§ 37 Streitverkündung	354

K. Einstweiliger Rechtsschutz

§ 38 Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes	356
Anhang: Definitionen	363
Stichwortverzeichnis	367

Inhalt

Vorwort zur 9. Auflage 5

Abkürzungsverzeichnis 23

A. Einführung

§ 1 Die ZPO-Klausur	29
I. Klausurschema	29
Aufbau einer erstinstanzlichen Klage	30
II. Klausurtypen	31
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	32
§ 2 Hinführung zum Zivilprozessrecht	33
I. Funktion des Zivilprozesses	33
II. Materielles Recht, Erkenntnis- und Zwangsvollstreckungsverfahren	35
III. Streit und Zivilprozessrecht	37
IV. Modernisierung des Zivilprozesses	38
V. Alternative Streitbeilegung	40
1. Gerichtliche Streitbeilegungsmechanismen	41
2. Außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen	41
a) Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung	41
b) Mediation	42
c) Schiedsgerichtsbarkeit	44
VI. Zivilprozessrecht in der Gesamtrechtsordnung	45
VII. Europäisches Zivilprozessrecht	47
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	49
§ 3 Überblick über den Ablauf eines Zivilprozesses	50
I. Bis Klageerhebung	50
1. Vorprozessuale Überlegungen des Klägers	50
2. Einreichung der Klage bei Gericht	51
II. Die mündliche Verhandlung	51
III. Die Beweisaufnahme	52
IV. Das Urteil	52
V. Rechtsmittel	52
VI. Rechtskraft	53
VII. Zwangsvollstreckung	53
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	53
§ 4 Die Verfahrensgrundsätze	54
I. Der Dispositionsgrundsatz	54
II. Der Beibringungsgrundsatz	56
III. Mündlichkeit und Schriftlichkeit	59
IV. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz	61
V. Der Öffentlichkeitsgrundsatz	62
VI. Der Anspruch auf rechtliches Gehör	64
1. Überblick	65

Inhalt

2. Notwendiger fachgerichtlicher Rechtsschutz	66
3. Rechtsschutzmöglichkeiten bei Verletzung	67
4. Die Anhörungsrüge	67
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	69

B. Prozessuale Vorbereitung

§ 5 Der Weg zum Rechtsanwalt	70
I. Einschaltung eines Rechtsanwalts	71
II. Der Rechtsanwaltsvertrag	72
1. Dienstvertrag	72
2. Rechte und Pflichten	72
3. Haftung	73
4. Vergütung des Rechtsanwalts	74
5. Zulassung als Anwalt	75
III. Anwaltszwang, Lokalisationsprinzip	76
IV. Europäische Rechtsanwältinnen in Deutschland	76
V. Anwaltsorganisation	77
1. Kooperationsformen	77
2. Haftung in Abhängigkeit der gewählten Rechtsform	78
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	80
§ 6 Die Auswahl des Gerichts	81
I. Internationale Zuständigkeit	81
II. Rechtsweg	82
1. Unterteilung in fünf Rechtswege	82
2. Kompetenzregelung	84
III. Instanzenzug und sachliche Zuständigkeit	85
1. Instanzenzug in Zivilsachen	85
2. Gerichtsverfassung	85
3. Ausgestaltung der sachlichen Zuständigkeit	86
IV. Die örtliche Zuständigkeit	89
1. Art der Zuständigkeiten und ihr Verhältnis zueinander	89
2. Folge des Fehlens der örtlichen Zuständigkeit	90
3. Allgemeiner Gerichtsstand	90
a) Klagen gegen natürliche Personen	91
b) Klagen gegen juristische Personen	91
4. Besondere Gerichtsstände	91
a) Gerichtsstand der unerlaubten Handlung § 32	91
b) Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsortes § 29	94
c) Dinglicher Gerichtsstand § 24	97
d) Gerichtsstand der Widerklage § 33	97
e) Gerichtsstand des Vermögens § 23	98
f) Gerichtsstandsbestimmung bei Streitgenossenschaft § 36 Abs. 1 Nr. 3	98
V. Funktionelle Zuständigkeit	98
VI. Vereinbarungen über die Zuständigkeit § 38	99

Inhalt

VII.	Rügelose Einlassung § 39	101
	Zusammenfassende Übersicht zur Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit	101
	Zusammenfassende Übersicht zu § 6	102
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	102
§ 7	Die Parteien	103
I.	Das Prozessrechtsverhältnis	103
II.	Erlangung der Parteienstellung	103
III.	Parteibegriff	104
	1. Parteibegriff und Sachlegitimation	104
	2. Parteibegriff und Prozessführungsbefugnis	104
	3. Partei kraft Amtes	105
IV.	Das Zweiparteiensystem und die Entwicklung von Massenverfahren	106
V.	Parteifähigkeiten	109
	1. Parteifähigkeit	110
	2. Prozessfähigkeit	112
	3. Postulationsfähigkeit	113
VI.	Verhältnis der Partei zum Streitgegenstand/Prozessführungsbefugnis	114
	1. Fälle gesetzlicher Prozessstandschaft	115
	2. Gewillkürte Prozessstandschaft	116
	Zusammenfassende Übersicht zur Parteilehre	117
VII.	Mehrheit von Parteien	117
	1. Die einfache Streitgenossenschaft	118
	a) Zulässigkeit	118
	aa) Rechtsgemeinschaft mehrerer Personen (§ 59, 1. Fall)	119
	bb) Einheit der Rechtsgründe (§ 59, 2. Fall)	119
	cc) Gleichartigkeit der Streitgegenstände (§ 60)	119
	b) Wirkung	120
	2. Die notwendige Streitgenossenschaft (§ 62)	120
	a) Fälle der notwendigen gemeinsamen Klage von mehreren bzw. gegen mehrere	120
	b) Fälle der notwendig einheitlichen Sachentscheidung	121
	c) Wirkungen	121
	3. Behandlung in der Klausur	122
	4. Streitgenossenschaft und Klagehäufung	122
VIII.	Parteiänderung	122
	1. Gesetzliche Regelung der Parteiänderung	123
	2. Gewillkürte Parteiänderung	123
	a) Der Parteiwechsel	123
	b) Bindung an bisherige Prozessergebnisse/Wirkung der Parteiänderung	125
	c) Parteierweiterung	125
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	126
§ 8	Die Klageerhebung	127
I.	Die Klageschrift	127
	1. Parteien	128
	2. Gericht	128

3. Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs	128
4. Bestimmter Antrag	129
a) Unbezifferte Zahlungsanträge	129
b) Stufenklage	130
5. Sollvorschriften	130
6. Unterschrift	130
a) Eigenhändige Unterschrift § 130 Nr. 6	132
b) Qualifizierte elektronische Signatur § 130 a Abs. 3	133
c) Einfache Signatur § 130 a Abs. 3, Abs. 4	133
7. Sprache	134
II. Die Klageart	134
1. Die Leistungsklage	135
a) Rechtsschutzziel	135
b) Teilklagen	135
c) Unterlassungsklagen	135
d) Fälligkeit des Anspruchs	136
2. Die Feststellungsklage	136
a) Gegenstand und Inhalt der Feststellungsklage	137
b) Ziel der Feststellungsklage	137
c) Feststellungsinteresse/Subsidiarität der Feststellungsklage	138
d) Das Problem nachfolgender Leistungsklagen in gleicher Sache	139
e) Zwischenfeststellungsklage	140
3. Die Gestaltungsklage	140
III. Der Streitgegenstand	141
1. Fehlende Regelung in der ZPO	141
2. Bedeutung des Streitgegenstands	142
3. Alte und neue Streitgegenstandstheorien	143
IV. Die Wirkungen der Klageerhebung	143
1. Prozessuale Wirkungen	144
a) Einrede der Rechtshängigkeit	144
b) Fortbestehen der Zuständigkeit – perpetuatio fori	146
c) Verbot der Klageänderung	146
d) Veräußerung der streitbefangenen Sache	147
2. Materiellrechtliche Wirkungen	147
a) Hemmung der Verjährung	147
b) Haftungsverschärfung	149
c) Prozesszinsen	149
V. Die Klagehäufung	149
1. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung	150
2. Die nachträgliche objektive Klagehäufung	151
3. Kumulative und eventuelle Klagehäufung	152
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	153

C. Der Fortgang des Verfahrens

§ 9 Die Vorbereitung der Hauptverhandlung	155
I. Ladung, Zustellung, Fristen	155
1. Ladung	156
2. Zustellung	156
3. Fristen	157
4. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	158
II. Früher erster Termin und schriftliches Vorverfahren	159
1. Früher erster Termin	159
2. Schriftliches Vorverfahren	160
III. Entscheidung des Richters	161
IV. Reaktionen des Beklagten und Verfahrensforgang	161
1. Schriftliches Vorverfahren	161
2. Früher erster Termin	161
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	162
§ 10 Das weitere Verfahren vor dem Gericht	163
I. Obligatorische Güteverhandlung	163
II. Mündliche Verhandlung	165
1. Eröffnung	165
2. Einführung in den Sach- und Streitstand	165
3. Prüfung der Zulässigkeit	165
a) Reihenfolge Zulässigkeit und Begründetheit	166
b) Zulässigkeitsrügen	167
aa) Einteilung der Zulässigkeitsvoraussetzungen	167
bb) Bedeutung des Rügeerfordernisses	167
c) Abgesonderte Verhandlung § 280	168
d) Reihenfolge der Prüfung von Sachentscheidungs-voraussetzungen	168
4. Stellen der Anträge	168
5. Streitige Verhandlung	169
6. Beweisaufnahme	169
7. Erörterung des Sach- und Streitstands, des Ergebnisses der Beweisaufnahme	169
8. Schluss der mündlichen Verhandlung	169
III. Entscheidung und Verkündung	170
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	170

D. Fortführung des Verfahrens durch die Parteien

§ 11 Prozesshandlungen der Parteien	171
I. Abgrenzung von materiellen Rechtsgeschäften und Prozesshandlungen	171
1. Voraussetzungen und Wirkungen im Prozessrecht	171
2. Unterscheidung nach der Hauptwirkung	172
3. Vornahme materieller Rechtsgeschäfte im Prozess	172
II. Arten der Prozesshandlungen	173
1. Ein- und zweiseitige Prozesshandlungen	173

2. Erwirkungs- und Bewirkungshandlungen	173
III. Regelung der Parteihandlungen	173
1. Prozesshandlungsvoraussetzungen	174
2. Form und Wirksamwerden	174
a) Prozesshandlung in mündlicher Verhandlung	174
b) Prozesshandlung außerhalb der mündlichen Verhandlung	174
aa) Gegenüber dem Gericht	174
bb) Gegenüber dem Gegner	175
3. Auslegung	175
4. Bedingungen	175
a) Haupt- und Hilfsantrag	176
b) Eventualaufrechnung	177
5. Fehler von Prozesshandlungen	178
a) Fehler bei Bewirkungshandlungen	178
b) Fehler und ihre Heilung bei Erwirkungshandlungen	178
aa) Neuvornahme	178
bb) Genehmigung	178
cc) Rügeverzicht des Gegners	178
6. Beseitigung vorgenommener Prozesshandlungen	179
a) Anfechtung	179
b) Widerruf und Rücknahme	179
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	180
§ 12 Selbstständige und unselbstständige Verteidigung des Beklagten	181
I. Die Verteidigung des Beklagten	181
II. Streit um Tatsachen	181
1. Tatsachengrundlage im Prozess	182
2. Schlüssigkeit des klägerischen Tatsachenvortrags	182
3. Erheblichkeit des Beklagtenvorbringens	183
a) Im Hinblick auf Sachentscheidungsvoraussetzungen und Prozesshindernisse	183
b) Klageleugnen	184
c) Anforderungen an das Vorbringen des Beklagten	184
d) Geltendmachen von Einreden	185
e) Replik des Klägers	185
4. Geständnis	185
5. Beweisbedürftigkeit	187
III. Streit um Rechtsfragen	187
IV. Aufrechnung des Beklagten	187
1. Wirksamkeitsvoraussetzungen	188
2. Keine Rechtshängigkeit der Aufrechnungsforderung	188
3. Aufrechnung mit rechtswegfremder Forderung	189
4. Probleme der Doppelnatur der Prozessaufrechnung	190
5. Aufrechnung im Verfahren	191
6. Aufrechnung in der Klausur	192
V. Widerklage des Beklagten	192
1. Widerklage als normale Klage	193
a) Prozess- und Sachentscheidungsvoraussetzungen	193
b) Örtliche Zuständigkeit	194

c)	Sachliche Zuständigkeit	194
d)	Rechtshängigkeit	195
e)	Rechtsschutzbedürfnis	196
2.	Privilegierung der Widerklage	196
3.	Zulässigkeit der Widerklage	196
a)	Rechtshängigkeit der Klage	196
b)	Gleiche Prozessart	197
c)	Zusammenhang als Problem der Zulässigkeit?	197
4.	Eventualwiderklage	198
5.	Drittwiderklage	199
a)	Anwendung der Vorschriften über die Klageänderung	200
b)	Keine isolierte Drittwiderklage	200
c)	Streitgenossenschaft zwischen den Widerbeklagten	200
d)	Örtliche Zuständigkeit	200
e)	Zusammenfassung Anforderungen des BGH an die Drittwiderklage	201
f)	Abweichende Ansichten in der Literatur	201
g)	Zusammenfassung Anforderungen der Literatur an die Drittwiderklage	201
h)	Ausnahmsweise isolierte Drittwiderklage	201
6.	Die Widerklage in der Klausur	203
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	203
§ 13	Die Klageänderung	204
I.	Vorliegen einer Klageänderung	205
II.	Ohne Weiteres zulässige Klageänderungen § 264	206
III.	Einwilligung des Beklagten	206
IV.	Vermutete Einwilligung	206
V.	Sachdienlichkeit	206
VI.	Verhältnis von Klageänderung und Klagerücknahme	207
	Zusammenfassende Übersicht zu § 13	207
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	208
§ 14	Prozessbeendigende Prozesshandlungen des Klägers	209
I.	Klagerücknahme	209
1.	Überblick	209
2.	Klagerücknahme als Prozesshandlung	210
3.	Zulässigkeit der Klagerücknahme	210
4.	Klagerücknahme mit und ohne Einwilligung des Beklagten	211
5.	Wirkung	211
6.	Kosten	212
II.	Einseitige Erledigungserklärung	213
1.	Überblick	214
2.	Die einseitige Erledigung als nachträgliche Klageänderung	214
a)	Klageänderungstheorie	214
b)	Zulässigkeit der Klageänderung	215
c)	Wirksamkeit der Erledigungserklärung	215
3.	Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglichen Klage bei Erledigung	215

4.	Eintritt eines erledigenden Ereignisses	216
5.	Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses	216
6.	Die einseitige Erledigung in der Klausur	218
III.	Verzicht	218
1.	Überblick	219
2.	Rechtsnatur	219
3.	Voraussetzungen	219
4.	Wirkung	220
5.	Der Verzicht in der Klausur	220
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	220
§ 15	Prozessbeendigung durch Anerkenntnis des Beklagten	222
I.	Überblick	222
II.	Rechtsnatur	222
III.	Voraussetzungen	223
1.	Erklärung des Beklagten	223
2.	Kein Antrag des Klägers	223
3.	Form	223
4.	Prozesshandlungsvoraussetzungen	224
IV.	Wirkung/Kostenregelung	224
V.	Das Anerkenntnis in der Klausur	225
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	225
§ 16	Prozessbeendigende Prozesshandlungen von Kläger und Beklagtem	226
I.	Die übereinstimmende Erledigungserklärung	226
1.	Überblick	226
2.	Erledigungsereignis und Erledigungserklärung	227
3.	Wirkung	227
4.	Erledigungserklärung als Prozesshandlung	228
5.	Kostenentscheidung	228
6.	Zulässigkeit einer erneuten Klage	229
7.	Übereinstimmende Erledigung in der Klausur	230
II.	Der Vergleich	230
1.	Überblick	230
2.	Außergerichtliche und gerichtliche Vergleiche	231
a)	Außergerichtliche Vergleiche	231
aa)	Der materiellrechtliche Vergleich gem. § 779 BGB	232
bb)	Der Vergleich vor der Gütestelle nach § 15 a EGZPO	233
cc)	Der Vergleich während eines rechtshängigen Verfahrens	233
dd)	Der Anwaltsvergleich	235
b)	Gerichtliche Vergleiche	235
3.	Der Prozessvergleich	236
a)	Rechtsnatur	236
b)	Voraussetzungen	237
aa)	Materiellrechtliche Voraussetzungen	237
bb)	Prozessrechtliche Voraussetzungen	238
c)	Wirkungen	239
aa)	Materiellrechtliche Wirkungen	239
bb)	Prozessuale Wirkungen	240

Inhalt

d) Fehler, Anfechtung, Aufhebung und Rücktritt	240
e) Fortsetzung des alten oder neuen Verfahrens	241
aa) Unwirksamkeit des Vergleichs	241
bb) Der angefochtene Vergleich	241
cc) Rücktritt und Aufhebung	241
Zusammenfassende Übersicht zum Prozessvergleich	242
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	243

E. Versäumnisverfahren

§ 17 Säumnis	244
§ 18 Das Versäumnisurteil gegen den Beklagten	246
§ 19 Das Versäumnisurteil gegen den Kläger	248
§ 20 Der Einspruch	249
I. Zulässigkeit des Einspruchs	249
II. Wirkung des Einspruchs	249
III. Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts	250
1. Beide Parteien erscheinen	250
2. Erneute Säumnis der Partei im Einspruchstermin	250
3. Säumnis des Einspruchsgegners im Einspruchstermin	251
4. Berufung gegen zweites Versäumnisurteil	251
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	251

F. Beweisrecht

§ 21 Die Informationsbeschaffung für das Verfahren	252
§ 22 Notwendigkeit und Gegenstand des Beweises	255
§ 23 Grundbegriffe des Beweisrechts	257
I. Beweismittel	257
1. Augenscheinsbeweis	257
2. Zeugenbeweis	258
3. Sachverständigenbeweis	259
4. Urkundsbeweis	260
5. Parteivernehmung	261
II. Beweisverfahren	261
1. Strengbeweis und Freibeweis	261
2. Beweisantritt	262
3. Anordnung der Beweisaufnahme	262
4. Durchführung der Beweisaufnahme	262
a) Der beauftragte Richter	263
b) Der ersuchte Richter	263
c) Beweiserhebungen im Ausland	263

Inhalt

5. Beweiswürdigung	264
a) Grundsatz freier Beweiswürdigung	264
b) Anscheinsbeweis	264
c) Schadensschätzung	266
III. Selbstständiges Beweisverfahren	267
IV. Beweismaß	267
1. Regelbeweismaß	267
2. Glaubhaftmachung	268
V. Beweisführungslast	268
VI. Beweislast	269
1. Entscheidungsnotwendigkeit in einer non liquet-Situation	269
2. Grundregel der Beweislast	269
3. Gesetzliche Beweislastregeln	269
4. Richterrechtliche Beweislastregeln	271
5. Beweislast bei der negativen Feststellungsklage	271
§ 24 Beweisverwertungsverbote	273
I. Lauschzeugen	273
II. Heimliche Vaterschaftstests	274
III. Dashcams	277
Zusammenfassende Übersicht Beweisrecht	278
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	278

G. Das Urteil

§ 25 Arten gerichtlicher Entscheidungen	280
I. Urteil	280
II. Beschluss	280
III. Verfügung	280
§ 26 Urteilsarten	282
I. Das Endurteil	282
II. Das Zwischenurteil	283
§ 27 Der Erlass des Urteils	284
I. Fällung des Urteils	284
1. Urteilsfindung	284
2. Entscheidungsmöglichkeiten	284
3. Richterwechsel	285
II. Verkündung des Urteils	285
III. Zustellung des Urteils	286
IV. Form und Inhalt des Urteils	286
§ 28 Die Rechtskraft des Urteils	289
I. Die formelle Rechtskraft	289
II. Die materielle Rechtskraft	289
1. Wirkung der materiellen Rechtskraft	290
a) Negative Prozessvoraussetzung	291
b) Präjudizialität	291

Inhalt

2.	Rechtskraftfähige Entscheidungen	292
3.	Objektiver Umfang der materiellen Rechtskraft	292
	a) Grundsatz	292
	b) Entscheidungsgründe als Auslegungshilfe	293
	c) Keine Rechtskraft von Einwendungen und Einreden	294
	d) Rechtskraft bei Aufrechnung	294
	e) Rechtskraft bei Teilklagen	295
	f) Rechtskraft bei Schmerzensgeldklagen	297
	g) Zwischenfeststellungsklage	298
4.	Subjektiver Umfang der materiellen Rechtskraft	299
	a) Grundsatz inter partes-Wirkung	299
	b) Rechtskrafterstreckung auf Rechtsnachfolger	299
	c) Gutgläubigkeit des Rechtsnachfolgers	299
	d) Rechtskrafterstreckung auf Dritte	300
5.	Zeitliche Grenzen der Rechtskraft	300
III.	Durchbrechung der Rechtskraft	301
	1. Die Abänderungsklage gem. § 323	301
	2. Die Wiederaufnahme des Verfahrens	302
	a) Die Nichtigkeitsklage	303
	b) Die Restitutionsklage	303
	c) Dreiteilung des Wiederaufnahmeverfahrens	303
	3. Durchbrechung der Rechtskraft gem. § 826 BGB	304
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	305

H. Rechtsmittel

§ 29 Überblick	306	
I. Unterscheidung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen	307	
II. Aufbau einer Rechtsmittelklausur	307	
III. Verschlechterungsverbot	308	
§ 30 Die Berufung	310	
I. Die Zulässigkeit der Berufung	310	
	1. Statthaftigkeit	310
	2. Form der Einlegung in der Berufungsfrist	311
	3. Beschwer	313
	4. Berufungsbegründung	314
	5. Die Prüfung der Zulässigkeit der Berufung	316
II. Zurückweisung durch Beschluss	316	
III. Die Begründetheit der Berufung	317	
	1. Berufungsgrund der fehlerhaften Rechtsanwendung	318
	2. Berufungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung	319
	3. Neue Tatsachen	320
IV. Die Entscheidung des Berufungsgerichts	321	
§ 31 Die Revision	323	
I. Die Zulässigkeit der Revision	323	
	1. Statthaftigkeit	323

Inhalt

2. Form der Einlegung in der Revisionsfrist	325
3. Beschwerde	325
4. Revisionsbegründung	325
5. Die Prüfung der Zulässigkeit der Revision	326
II. Zurückweisung durch Beschluss	326
III. Die Begründetheit der Revision	326
IV. Die Entscheidung des Revisionsgerichts	327
V. Flucht aus der Revision	327
§ 32 Die Beschwerde	330
I. Die sofortige Beschwerde	330
II. Die Rechtsbeschwerde	331
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	333

I. Besondere Verfahrensarten

§ 33 Das Mahnverfahren	334
I. Überblick	334
II. Zulässigkeit des Mahnverfahrens	335
III. Erlass des Mahnbescheids	339
IV. Widerspruch	339
V. Erlass des Vollstreckungsbescheids	340
VI. Einspruch	341
VII. Säumnis im Einspruchstermin	341
VIII. Berufung	343
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	345
§ 34 Der Urkundenprozess	346
§ 35 Das Verfahren in Familiensachen	348

J. Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

§ 36 Nebenintervention	350
I. Begriff	351
II. Voraussetzung	351
III. Rechtsstellung des Nebenintervenienten	352
IV. Interventionswirkung	352
§ 37 Streitverkündung	354
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	355

K. Einstweiliger Rechtsschutz

§ 38 Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes	356
I. Arten	356
II. Voraussetzungen	357
III. Verfahren	357

Inhalt

IV. Regelung des Arrestes	359
V. Regelung der einstweiligen Verfügung	360
1. Sicherungsverfügung	360
2. Regelungsverfügung	360
3. Leistungsverfügung	361
Zusammenfassende Übersicht einstweiliger Rechtsschutz	362
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	362
Anhang: Definitionen	363
Stichwortverzeichnis	367

A. Einführung

§ 1 Die ZPO-Klausur

Literatur: *Schumann, Ekkehard/Heese, Michael:* Die ZPO-Klausur. Eine Anleitung zur Lösung von Fällen aus dem Erkenntnisverfahren und der Zwangsvollstreckung. Hinweise zur Bearbeitung der Hauptprobleme des Zivilprozessrechts, 4. Aufl. 2024; *Braun,* Der Zivilrechtsfall, 5. Aufl. 2012, § 5 (S. 26 ff.); <http://lorenz.userweb.mwn.de/lehre/zpo/zpoag/zpoageinf.PDF>.

1 Alles, was Sie in diesem Buch lesen, dient Ihrer Klausurvorbereitung. Sie sollen in der Lage sein, im Examen eine oder mehrere Klausuren mit ZPO-Anteilen zu lösen. Die Fixierung auf die vor Ihnen liegende Prüfung muss Ihr Lernen leiten: Lesen Sie nicht! Es geht nicht darum, 20–50 Seiten an einem Tag zu schaffen, sondern darum, den Inhalt anwenden zu können. Diese Transferleistung ist schwer. Ich habe daher immer versucht, Ihnen klarzumachen, wie sich ein Problem typischerweise stellt. Bei allem, was Sie lesen, müssen Sie danach hinterfragen, wie eine Klausur aussähe, die sich mit diesem Problem befasst.

2 Die Literaturangaben vor den einzelnen Abschnitten ebenso wie die Vertiefungshinweise ermöglichen nach einem zunächst schnellen Erarbeiten des Stoffes eine spätere Vertiefung. Die Belege in den Fußnoten, die ich im Wesentlichen auf das Lehrbuch Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018, und den verbreiteten und in einigen Ländern im 2. Staatsexamen zugelassenen Kommentar Thomas/Putzo, ZPO, 46. Aufl. 2025, beschränkt habe, dienen ebenfalls der Vertiefung und nicht dem wissenschaftlich üblichen Beleg. Die Urteile in den Fußnoten können Sie in den angegebenen Zeitschriften, aber auch im Internet nachlesen, daher die aufwendige Zitierweise. Neben Datenbanken finden Sie die meisten Urteile gut auf der Homepage des BGH www.bundesgerichtshof.de.

I. Klausurschema

3 Schemata scheinen bei Studenten beliebt und bei Professoren verpönt zu sein. Natürlich haben Schemata Grenzen und Gefahren, aber sie bieten auch Orientierung. Deshalb stelle ich Ihnen vor die gesamte Darstellung eine Übersicht, die erfahrungsgemäß den Studenten sehr hilft, das erlernte Wissen zu strukturieren.

4 Das folgende Schema betrifft eine Klage erster Instanz, an der sich die Darstellung dieses Buches im Wesentlichen orientiert. Daraus ergibt sich aber schon die Grenze der Verwendbarkeit dieses Schemas. Es hilft Ihnen also nicht, wenn Sie eine Berufung prüfen oder eine einstweilige Verfügung oder ein Mahnverfahren. Verfahren zweiter und dritter Instanz und abweichende Verfahrensarten werden gesondert erörtert.

5 Zugleich muss Ihnen klar sein, dass ein Schema eine Orientierung vorgibt, aber keinen zwingenden Prüfungsumfang: Nie wird alles, was Sie hier sehen, in einer typischen Examensklausur vollumfänglich zu prüfen sein.

6 Dieses Schema ist nicht beim ersten Lesen aus sich heraus klar. Es soll Ihnen helfen, beim Erarbeiten des Stoffes zu wissen, wo Sie stehen und wo das Problem, das Sie lernen, in einer Klausur hingehört. Daher wird immer wieder auf dieses Schema verwiesen. Was Sie erkennen, ist jedoch, dass bestimmte Fragen in einer gewissen Abfolge zu prüfen sind bzw. geprüft werden können (nicht alles ist zwingend). Die größte

§ 1 A. Einführung

Unterteilung, die Sie hier kennenlernen, ist die nach Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage (§ 10 Rn. 14).

Aufbau einer erstinstanzlichen Klage

A. Rechtsweg

Bei Unzulässigkeit des Rechtswegs Verweisung (§ 17 a Abs. 2 GVG)

Kein Prozessurteil. Daher Rechtsweg nicht im Rahmen der Zulässigkeit erörtern.

B. Zulässigkeit der Klage

I. Echte Prozessvoraussetzungen

Voraussetzungen, damit Prozessrechtsverhältnis zustande kommt. Liegen diese offensichtlich nicht vor, wird die Klage schon nicht zugestellt. Bei Zweifeln erfolgt Zustellung, Frage wird im Verfahren geklärt.

1. Prozessgebühr (§ 12 Abs. 1 GKG) nicht bezahlt.
2. Deutsche Gerichtsbarkeit
3. Erhebliche Mängel bei Klageeinreichung (nicht unterschrieben)
4. Fehlende Postulationsfähigkeit bei Klageeinreichung (§ 78)
5. Durchführung landesrechtlicher obligatorischer Schlichtungsverfahren

II. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Voraussetzungen, damit Urteil in der Sache ergeht. Liegen sie am Schluss der mündlichen Verhandlung nicht vor, so ergeht nicht Sachurteil, sondern Prozessurteil, das die Klage als unzulässig abweist.

1. Gerichtsbezogene Voraussetzungen
 - Sachliche und örtliche Zuständigkeit
2. Parteibezogene Voraussetzungen
 - a. Parteifähigkeit
 - b. Prozessfähigkeit
3. Streitgegenstandsbezogene Voraussetzungen
 - a. Ordnungsgemäße Klageerhebung
 - b. Keine anderweitige Rechtshängigkeit
 - c. Prozessführungsbefugnis
 - d. Zulässigkeit der Klageänderung
 - e. Keine entgegenstehende Rechtskraft
 - f. Rechtsschutzbedürfnis
4. Besondere Voraussetzungen der Klage
 - z.B. Feststellungsinteresse

III. Prozesshindernisse

Ebenfalls Sachentscheidungsvoraussetzungen, werden aber nur auf Einrede beachtet.

1. Einrede des Schiedsvertrags
2. Kostengefährdung bei Ausländern

C. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung

Bei Unzulässigkeit erfolgt Trennung der Prozesse (§ 145), kein Prozessurteil als unzulässig, daher nicht in Zulässigkeit prüfen.

D. Begründetheit

Es ergeht Sachurteil, das Klage stattgibt oder als (teilweise) unbegründet abweist. An dieser Stelle liegt in derartigen Klausuren die Verbindung mit dem materiellen Recht.

► **Hinweis:** Die Terminologie variiert zT erheblich: Ursprünglich wurden die Sachentscheidungsvoraussetzungen als Prozessvoraussetzungen bezeichnet. Vorliegend wird folgende Terminologie verwendet: **Prozessvoraussetzungen** sind eine Untergruppe der Sachentscheidungsvoraussetzungen, deren offensichtliches Fehlen (zunächst bis zur Beseitigung des Mangels) die Zustellung der Klage verhindert. Sie werden hier als eigene Gruppe behandelt, um die Zustellungsnotwendigkeit als Voraussetzung für das Entstehen eines Prozesses zu verdeutlichen. Das Gericht hat beim Fehlen einer Prozessvoraussetzung den Kläger auf den Mangel gem. § 139 Abs. 3 hinzuweisen und die Möglichkeit der Nachbesserung zu geben. Wird der Mangel vom Gericht nicht erkannt und die Klage trotzdem zugestellt, ist die Klageerhebung wirksam, die Voraussetzungen sind dann als Sachentscheidungsvoraussetzungen in der Zulässigkeit zu prüfen. **Sachentscheidungsvoraussetzungen** (der Begriff ist geeigneter als der der Sachurteilsvoraussetzung, da über Sachanträge nicht nur durch Urteil, sondern auch durch Beschluss entschieden wird) müssen vorliegen, damit überhaupt in der Sache verhandelt und dann entschieden wird. Die Sachentscheidungsvoraussetzungen sind meist positiv formuliert (müssen also vorliegen), gelegentlich aber auch negativ (dürfen nicht vorliegen). Ihr Vorliegen oder notwendiges Fehlen hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen. **Prozesshindernisse** sind ebenfalls Sachentscheidungsvoraussetzungen, die aber nicht von Amts wegen beachtet werden, sondern nur auf Einrede des Beklagten. ◀

II. Klausurtypen

Die Prüfungsabfolge von Zulässigkeit und Begründetheit variiert allerdings, wenn man die verschiedenen Klausurtypen betrachtet, die sich Ihnen stellen können. 7

Grundsätzlich kann man **Richterklausur** und **Anwaltsklausur** unterscheiden, je nachdem, in welche Rolle Sie sich nach dem Bearbeitervermerk hineinversetzen sollen. Abhängig vom Verfahrensstadium kann man noch die **Rechtsmittelklausur** als Klausurtyp hervorheben, die besonders die Entwicklung der Prozesslage berücksichtigen muss, auch hier wiederum aus der Perspektive Anwalt oder Richter. 8

In der zunehmend wichtigen **Anwaltsklausur** wird oft verlangt, dass Sie gutachterlich zu prozessualen und materiellrechtlichen Fragen Stellung nehmen sollen. Hier prüft ein Anwalt zunächst, ob materiellrechtlich ein Anspruch besteht, und beschäftigt sich dann mit der Frage, wie dieser Anspruch verfahrensrechtlich durchzusetzen ist. Alles andere wäre Zeit- und damit Geldverschwendung, weil es zwar spannend sein mag, eine prozessuale Lage zu prüfen, dies aber nutzlos ist, wenn der Mandant gar keinen Anspruch hat. Also müssen Sie ebenfalls so verfahren, um zu beweisen, dass Sie sich in diese Situation hineinversetzen können. 9

Merke: Die Zulässigkeit wird in der Anwaltsklausur nach der Begründetheit geprüft.

Der **Richter** hingegen prüft erst die Zulässigkeitsvoraussetzungen, weil diese Voraussetzung dafür sind, dass ein Urteil in der Sache ergehen darf (s. Schema B und D). Also müssen Sie ebenso aufbauen. 10

Merke: Die Zulässigkeit wird in der Richterklause vor der Begründetheit geprüft.

Die Klausurtypen unterscheiden sich auch dadurch, dass die von Ihnen erwartete Leistung bei der Richterklause sehr viel stärker vorgegeben ist. Sie müssen über diese 11

§ 1 A. Einführung

Klage oder über diesen Antrag entscheiden. Ob der Kläger andere Anträge stellen könnte oder ein anderes Verfahren hätte wählen können, hat Sie nicht zu interessieren (§ 308 Abs. 1).

- 12 Wenn ein (potenzieller) Mandant dagegen zu einem RA kommt, so steht noch gar nicht fest, welche Anträge zu stellen sind bzw. welches Verfahren zu wählen ist.

► **Fall 1:** Ein mittelloses Kfz-Unfallopfer, das in Zukunft arbeitsunfähig sein wird, kommt zu Ihnen und möchte beraten werden, „wie es an sein Geld kommt“.

Was prüfen Sie in welcher Reihenfolge? ◀

- 13 Sie müssen zunächst materiellrechtlich verschiedene Anspruchsgrundlagen prüfen gegen bis zu drei Beteiligte, wenn Fahrer und Halter personenverschieden sind (§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG (Direktanspruch gegen die Versicherung) i.V.m. § 3 a PflVG), §§ 7 (Halter), 18 (Fahrer) StVG, § 823 Abs. 1, 2 BGB, § 253 Abs. 2 BGB (Fahrer)). Sie müssen entscheiden, ob Klage gegen Versicherung, Fahrer und Halter erhoben werden soll. Sie müssen berücksichtigen, dass der Mandant kein Geld hat, also die Stellung eines Prozesskostenhilfeantrags (§§ 114 ff.) erwägen, genauso wie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, um die Existenz des Mandanten zu sichern (Leistungsverfügung § 940). Dazu müssen Sie wissen, ob das Klageverfahren und das vorläufige Rechtsschutzverfahren parallel betrieben werden können (Frage des Streitgegenstandes). Ebenso müssen Sie beraten, ob erst das PKH-Verfahren oder gleich, eventuell durch den positiven Ausgang des PKH-Verfahrens bedingt, das Klageverfahren einzuleiten ist (Problem bedingter Parteihandlungen).
- 14 Sie sehen, die Anforderung der Anwaltsklausur ist auch die Auswahlentscheidung zwischen den Möglichkeiten, die das Verfahrensrecht bietet. In der Examensklausur verlangt das einigen Mumm, weil Sie nicht auf dem Flur diskutieren können, was wohl zu prüfen ist. Die Kenntnis des Verfahrensrechts wird Ihnen bei der Auswahlentscheidung helfen. Ohne diese Kenntnisse würden Sie in einer Klausur das Thema verfehlen.
- 15 Bei einer **Rechtsmittelklausur** wird gefordert, dass Sie sich in die Situation nach Erlass einer erst- oder zweitinstanzlichen Entscheidung versetzen. Dabei sollen Sie die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs prüfen. Die Besonderheit der Rechtsmittelklausur besteht darin, dass Sie zunächst die Voraussetzungen des Rechtsbehelfs erörtern müssen (Statthaftigkeit, Form, Frist usw.) und erst dann die erstinstanzliche Entscheidung nachprüfen oder wiederholen (zum Aufbau Abb. 44, § 29 Rn. 13).

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- > Wie ist der Prüfungsaufbau einer erstinstanzlichen Klage?
- > Warum sind der Rechtsweg und die Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung nicht in der Zulässigkeit zu prüfen?
- > Wie unterscheidet sich der Klausuraufbau einer Anwalts- und einer Richterklauseur?

§ 2 Hinführung zum Zivilprozessrecht

Bevor Sie in die Details des Prozessrechts einsteigen, sollten Sie die Frage beantworten können, wo man sich überhaupt befindet, wenn man einen Prozess durchführt. Dieses Vorgehen folgt dem Grundsatz „Vom Groben zum Feinen“. Nur so kann man auch als Anfänger ein Verständnis für den Bereich entwickeln, den man erlernt. Wenn Sie sich später einmal im Lernen verloren haben und nicht wissen, wozu das, was Sie gerade lernen, eigentlich gut ist, hilft Ihnen vielleicht dieser Abschnitt, wieder eine Ordnung in Ihr Lernen zu kriegen.

1

I. Funktion des Zivilprozesses

Der Staat hat in Form abstrakt formulierter Gesetze generell geltende Muster der Konfliktregelung aufgestellt, die im Prozess durch Richter konkretisiert werden, indem sie auf einen bestimmten Fall angewendet werden. Ziel des Verfahrensrechts ist es, eine Legitimation der Entscheidung durch das Verfahren zu schaffen. Auch wenn die Parteien keine Einigung erzielen, bietet das Verfahrensrecht die Möglichkeit, den Streit nach Eintritt materieller Rechtskraft (dazu § 28 Rn. 7 ff.) zu beenden und das Ergebnis als rechtlich für die Parteien bindend anzuordnen. Die Durchsetzung der Rechte im Wege der **Selbsthilfe** schließt der Rechtsstaat weitgehend aus (s. aber §§ 227 ff. BGB). Daraus wird im Umkehrschluss ein Anspruch des Einzelnen auf Ausübung der Rechtspflege, der Justizgewährungsanspruch, gefolgert. Dieser Anspruch umfasst nicht nur einen Anspruch auf Tätigwerden überhaupt, sondern auch einen Anspruch auf einen effektiven Rechtsschutz,¹ der z.B. angesichts der Zeitdauer mancher Verfahren zweifelhaft sein kann.

2

Langandauernde Gerichtsverfahren sind ein Problem der Rechtspflege. Sie treten in Deutschland zwar nicht massenhaft, sondern eher singulär auf.² Überlange Gerichtsverfahren sind jedoch mit dem Gebot eines effektiven Rechtsschutzes, wie es die deutsche Verfassung und auch die EMRK vorsehen, nicht vereinbar. Der EGMR rügte wiederholt, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten in Deutschland nicht den Anforderungen der Art. 6 Abs. 1, 13 EMRK entsprachen und verpflichtete Deutschland, einen Rechtsbehelf gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen.³ Als Reaktion hierauf trat 2011 das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGRG) in Kraft.⁴ Hiermit wurden die **Verzögerungsrüge** und die **Entschädigungsklage** geschaffen (§§ 198 ff. GVG), sodass nun in allen Gerichtsbarkeiten eine nach den Gesamtumständen unangemessene (Gesamt-)Verfahrensdauer beim Prozessgericht gerügt und Klage auf eine billige Entschädigung erhoben werden kann.⁵

1 BVerfG, Beschluss vom 3.7.1973, Az.: 1 BvR 153/69 = BVerfGE 35, 348 (361) = NJW 1974, 229; Beschluss vom 23.4.1974, Az.: BvR 6/74 = BVerfGE 37, 132 (141) = NJW 1974, 1939.

2 Rechtsvergleichend *Stürner*, Die Verfahrensdauer in Zivilprozessen wichtiger Staaten der Europäischen Union und die Rechtsprechung des EGMR, FS Schütze, 2015, S. 593. S. auch *Hofmarksrichter*, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren im Lichte der Vorgaben des EGMR, 2017.

3 EGMR, Urteil vom 2.9.2010 – 46344/06 Rumpf/ Deutschland = NJW 2010, 3355.

4 Gesetz vom 24.11.2011, BGBl. I S. 2302.

5 BGH, Urteil vom 9.3.2023, Az.: III ZR 80/22 = EWir 2023, 319; BGH, Urteil vom 26.11.2020, Az.: III ZR 61/20 = NJW 2021, 859; BGH, Urteil vom 13.4.2017, Az.: III ZR 277/16 = NJW 2017, 2478; aus der Literatur *Müller*, Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer bei Verzögerung wegen erkranktem Richter, NZS 2021, 415; *Würdinger*, „Justice delayed is justice denied.“ – Zur Europäisierung und Optimierung des Rechtsschutzes bei überlangen Zivilverfahren, ZJP 132 (2019), 49; *ders.*, Der Rechtsschutz bei überlangen

§ 2 A. Einführung

Der Justizgewährungsanspruch, dessen Grundlage entweder in Art. 101 Abs. 1 S. 2 oder Art. 103 GG oder im Rechtsstaatsprinzip gesehen wird, ist abgesichert durch die Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4 a GG.⁶

► **Klausurhinweis:** Es ist unnötig, in einer Klausur auf die genaue Grundlage des Justizgewährungsanspruchs einzugehen. ◀

- 3 Werden Prozesse missbräuchlich eingesetzt, enthält das geltende Recht eine Sicherung zunächst durch die Kostenregelung: Der Verlierer trägt die Kosten des Verfahrens (§ 91). Das scheint aber nicht ausreichend zu sein, um den missbräuchlichen Einsatz vor allem von zivilrechtlichen Klagen zu verhindern. Es gibt Studien, die belegen, dass die Zahl sogenannter SLAPPs (**Strategic Lawsuits against Public Participation**) in der EU stark ansteigt.⁷ Als SLAPPs werden Klagen bezeichnet, die strukturell überlegene Kläger gegen die Zivilgesellschaft richten, um öffentliche Beteiligung (Berichterstattung in der Presse, öffentliche Äußerungen, die Teilnahme an friedlichen Versammlungen, die Verteilung von Flugblättern, die Tätigkeit von NGOs) zu verhindern oder einzuschränken.⁸ In Deutschland wird der Versuch der Hohenzollern-Familie genannt, einen öffentlichen Diskurs über die Rolle der Hohenzollern in der NS-Zeit durch flächendeckende Abmahnungen zu verhindern.⁹

Aber auch außerhalb Europas gibt es derartige Verfahren: In den USA wurde Greenpeace USA von Energy Transfer verklagt und erstinstanzlich zur Zahlung von 660.000.000 US-Dollar verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, würde aber für Greenpeace USA existenzvernichtend sein.¹⁰ Am 6.5.2024 ist die EU-SLAPP-Richtlinie in Kraft getreten.¹¹ Die BReg hat im Juni 2025 einen RefE zur Umsetzung veröffentlicht, der auch nationale SLAPP-Klagen erfassen soll.¹²

- 4 In dem geordneten gerichtlichen Verfahren wird ein konkreter Konflikt zwischen realen Personen entschieden. Deren Fall wird, das kennen Sie aus dem Bürgerlichen Recht, durch einen Entscheider unter das Gesetz subsumiert (s.u. Abb. 23, § 12 Rn. 13). Dieses geschieht im Bereich des Zivilrechts durch das Zivilprozessrecht, das die Regeln vorgibt, wie der Einzelne zu seinem Recht kommt. Der Zivilprozess dient

Gerichtsverfahren: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Motor einer langen Reise in die prozessuale Moderne, FS Rüßmann, 2013, S. 651; Greger, 10 Jahre Schutz vor überlangen Gerichtsverfahren: Kein Grund zum Feiern, AnwBl 2022, 96.

6 Im Einzelnen R/S/G, ZPR, § 3 Rn. 1 ff.

7 Nachweise bei Selinger, Besserer Schutz vor missbräuchlichen Klagen? Zum Potential der EU-Anti-SLAPP-Richtlinie, NLMR 2024, 85 (Fn. 2–4).

8 Selinger, NLMR 2024, 85.

9 Weber, Die Auseinandersetzung um die Hohenzollern, in: Zimmer (Hrsg.), Erinnerungskämpfe 2023, S. 105; Auflistung der Abmahnungen und weitere Informationen durch den Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands e. V. (VHD) <https://wiki.hhu.de/spaces/HV/pages/215286083/Abmahnkomplex+H+Hohenzollern-Museum> (abgerufen am 18.8.2025).

10 Ecks/Paiement, Silencing Greenpeace: Can the EU Prevent the Chilling Effect on Democracy From Crossing the Atlantic?, VerfBlog 2025/3/31, <https://verfassungsblog.de/greenpeace-slapp-energy-transfer/>, DOI : 10.59704/6c1f6cfed30ceef9; <https://www.greenpeace.de/klimaschutz/energiewende/oelausstieg/usa-ei-n-prozess-gegen-greenpeace-und-die-meinungsfreiheit> (abgerufen am 18.8.2025).

11 Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.4.2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren (»strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung«), (ABl. L, 2024/1069, 16.4.2024).

12 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Anti_SLAPP.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 18.8.2025).

der Feststellung, Gestaltung und Durchsetzung der privaten Rechte des Einzelnen.¹³ Daraus ergeben sich unmittelbar Konsequenzen für die Ausgestaltung der prozessualen Regeln selbst: Die Parteien haben die Dispositionsbefugnis über das Verfahren und tragen die Verantwortung für die Beibringung des Prozessstoffes (§ 4 Rn. 7 ff.). Weitere Konsequenzen sind die Regeln über die Klageerhebung (§§ 253 ff.), über die Klagerücknahme (§ 269), über die Erledigung der Hauptsache (§ 91 a), den Vergleich (§ 794) und die Bindung an die Anträge (§ 308).

Die Fixierung des Prozesszwecks auf die Durchsetzung subjektiver privater Rechte entspricht historisch dem liberalen Modell der CPO.¹⁴ Die Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens, das Finden materieller Wahrheit, die Bewährung der objektiven Privatrechtsordnung und die Rechtsfortbildung und Wahrung der Rechtseinheit sind heute allerdings weitere (Neben-)Zwecke des Zivilprozessrechts. Der Gesetzgeber ist befugt, den Prozesszweck zu verändern bzw. weitere Zwecke mit der Institution Zivilprozess zu verfolgen, indem er Bereiche der zivilprozessualen Entscheidung überantwortet, die nicht nur oder gar nicht der Idee der Durchsetzung subjektiver Rechte entsprechen. Er kann überindividuelle Rechtspositionen berücksichtigen und die Bewährung des objektiven Rechts durch den Zivilprozess anstreben. Um Verfahren im öffentlichen Interesse handelt es sich bei den Verbandsklagen in den Fällen § 8 Abs. 3 UWG und §§ 1 ff. UKlaG.¹⁵ Auch bei den neuartigen Verbandsklagen (KapMuG, Musterfeststellungsklage, Abhilfeklage) steht nicht mehr die Durchsetzung der subjektiven Rechte des Einzelnen im Vordergrund. Bei den Verbandsklagen klagen die qualifizierten Einrichtungen ohne eigene subjektive Rechte. Es handelt sich um rein prozessual einzuordnende Klagebefugnisse.¹⁶ Im öffentlichen Interesse liegt auch das sog. *private law enforcement* (z.B. die privatrechtliche Durchsetzung von Wettbewerbsverstößen), sowie das *private human rights enforcement*.

II. Materielles Recht, Erkenntnis- und Zwangsvollstreckungsverfahren

Materielles Recht und Prozessrecht sind heute voneinander getrennt. Hinter dieser banal anmutenden Aussage verbirgt sich eine ziemlich komplexe Beziehung, die sich in historischer Perspektive stark verändert hat. In der *actio* des römischen Rechts gab es kein materielles Recht, das mithilfe des (dienenden) Prozessrechts durchzusetzen war. Recht gab es nur insoweit, als die *actio* die Rechtsdurchsetzung ermöglichte. Erst Windscheid hat die in der *actio* angelegte Einheit von Privat- und Prozessrecht aufgelöst, indem er den Begriff des Anspruchs aus der *actio* sonderte.¹⁷ Diese Trennung von materiellem Recht und Prozessrecht hat nicht nur die Entstehung des Prozessrechts als eigenständigem Gebiet, sondern auch die Herausbildung des subjektiven Rechts als Grundlage unserer Privatrechtsordnung ermöglicht. In einem aktionenrecht-

13 Prütting, Der Zivilprozess im Jahre 2030: Ein Prozess ohne Zukunft?, AnwBl 2013, 401 (403); s. aber Hirsch, Revision im Interesse des Rechts, NJW-Editorial, Heft 18, 2012, S. 3, der zumindest in der Rechtsmittelinstanz ein vorrangiges Allgemeininteresse annimmt.

14 Kehrberger, Die Materialisierung des Zivilprozessrechts, S. 41 f.

15 Allgemein Greger, Verbandsklage und Prozeßrechtsdogmatik – Neue Entwicklungen in einer schwierigen Beziehung, Z郑 113 (2000), 399; Koch, Prozessführung im öffentlichen Interesse, 1983; Guski, Konfliktmöglichkeiten durch überindividuellen Rechtsschutz: Funktion und Dogmatik der Verbandsklage, Z郑 131 (2018), 353.

16 Das ist str. Einige nehmen einen eigenen materiellen Anspruch des Verbandes an (Münch, Grundfragen des Zivilprozesses, S. 5, 46), andere präferieren eine Erklärung mit dem Institut der Prozessstandschaft. Wie hier Adolphsen, Z郑 135 (2022), 299, 327; Halfmeier, Popularklagen im Privatrecht, S. 293.

17 Windscheid, Die Actio des römischen Civilrechts vom Standpunkt des heutigen Rechts, 1865, S. 5 ff.

§ 2 A. Einführung

lichen System erschöpfte sich die Willensmacht des Einzelnen in seinen prozessualen Rechtsschutzmöglichkeiten, ein subjektives Recht konnte es so (unabhängig von seiner prozessualen Durchsetzung) nicht geben. Materielle Rechtslagen sind heute von ihrer prozessualen Durchsetzung getrennt zu denken. *Windscheids* bekannte Formulierung, dass das materielle Recht das Prius oder das Erzeugende und die Klage das Spätere oder Erzeugte ist, stellte diese Entwicklung plastisch dar. Damit hat *Windscheid* die Befugnis zur Erlangung von gerichtlichem Rechtsschutz aus dem Anspruchsbegriff ausgeschieden und ihn als dessen regelmäßige Folge eingeordnet.¹⁸ Der Anspruch ist das spezielle Recht einer Person, von einer anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 BGB). Das BGB beruht auf dieser Konzeption materiellrechtlicher Ansprüche, die grundsätzlich im Prozess einklagbar sind.¹⁹ Die Trennung von materiellem Recht und Prozessrecht spiegelt sich im Prüfungsaufbau wider, der die Zulässigkeit der Klage von ihrer Begründetheit trennt (s. § 1 Rn. 6). Auch der formelle Parteibegriff (s. § 7 Rn. 13) ist Ergebnis dieser Entwicklung.

- 7 Mit einem Urteil im gerichtlichen Verfahren, dem sog. **Erkenntnisverfahren**, ist dem Kläger jedoch noch nicht in allen Fällen geholfen.
- 8 In jedem Verfahren wird zunächst völlig unabhängig vom Klageziel ein Recht oder **Rechtsverhältnis festgestellt**. Klagt jemand auf Zahlung des Kaufpreises, wird festgestellt, ob der Anspruch besteht. Klagt jemand auf Feststellung, dass er Eigentümer einer Sache sei, so wird dies im Verfahren festgestellt. Diese gerichtliche Feststellung entspricht in diesem Fall exakt dem Klageziel. Wird eine Scheidung beantragt, so wird zunächst festgestellt, ob die Voraussetzungen vorliegen.
- 9 Es ist aber, wie im Fall der Zahlungsklage, noch ein weiterer hoheitlicher Akt erforderlich, damit das Ziel des Zivilprozesses erreicht ist. Bei der Scheidungsklage muss nach der Feststellung die **Gestaltung** selbst erfolgen: Der Richter scheidet die Ehe (§ 1564 BGB). Bei der Zahlungsklage endet das Verfahren mit dem Urteil, das den Beklagten zur Zahlung verurteilt. Dieses Urteil enthält neben der Feststellung, dass dem Kläger der Anspruch zusteht, einen **staatlichen Leistungsbefehl**.
- 10 Damit hat der Kläger aber noch kein Geld. Er erhält dies auch nicht am Ende der mündlichen Verhandlung, etwa an der Gerichtskasse. In der Regel zahlt der Beklagte auf das Urteil hin die Summe. Tut er dies nicht, muss sich ein weiteres hoheitliches Verfahren anschließen, das **Zwangsvollstreckungsverfahren**. Der Kläger beantragt z.B. beim Gerichtsvollzieher, die Kaufpreissumme zwangsweise beizutreiben (§§ 753, 754, 803). Dazu kann der Gerichtsvollzieher Gegenstände des Beklagten pfänden und verwerten und dem Kläger aus dem Verwertungserlös die Summe geben, zu deren Zahlung der Beklagte verurteilt wurde.
- 11 Erst jetzt ist der Zweck des Zivilprozesses, die Durchsetzung des privaten Rechts des Klägers, realisiert.

¹⁸ *Windscheid*, Die Actio des römischen Civilrechts vom Standpunkt des heutigen Rechts, 1865, S. 6.

¹⁹ *Winkelmann*, Der Anspruch, 2021, S. 74; *Wendelstein*, Pflicht und Anspruch, 2021, S. 39, 69; *Wagner*, Prozessverträge, 1998, S. 401; *Auer*, Der privatrechtliche Diskurs der Moderne, 2014, S. 22.

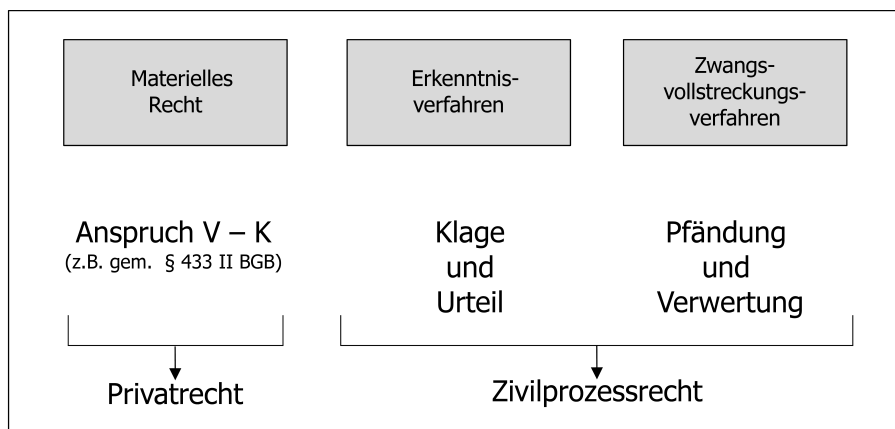


Abb. 1 Das Recht und seine Durchsetzung

III. Streit und Zivilprozessrecht

Fragt man sich, wo man sich im Alltagsleben befindet, wenn ein (Zivil-)Prozess geführt wird, so stößt man unweigerlich auf das Phänomen des Konflikts. Der Zivilprozess ist häufig Endstation, manchmal leider auch nur Zwischenstation, in einem zwischen mehreren Personen geführten Streit. Dieser Streit wird oft über eine zwischen den Beteiligten geltende Rechtslage geführt, ist dann also ein **normbezogener Konflikt**.²⁰ Zwingend ist das nicht. Zahlreiche (Schätzungen gehen bis zu mehr als 50 %) Prozesse werden geführt, weil z.B. der Schuldner zahlungsunwillig oder zahlungsunfähig ist, obwohl seine Verpflichtung zur Leistung unstrittig ist. Außerdem gibt es Verfahren, in denen sich der Staat ein richterliches Entscheidungsmonopol vorbehalten hat und den Parteien dadurch eine parteiautonome Gestaltung ihres Rechtsverhältnisses versagt, z.B. bei der Scheidung der Ehe, die nur durch richterlichen Gestaltungsakt geschieden werden kann (§ 1564 Abs. 1 S. 1 BGB).

12

Real ist in vielen Konflikten der eigentliche Streitpunkt gar nicht die Rechtslage. Es kann sich um **personenbezogene** oder auch um rollenbezogene **Streitigkeiten** handeln. Oft ist eine persönliche Aversion oder Ähnliches zwischen den Beteiligten der eigentliche Auslöser des Streits auch über Normen.

13

Konflikte werden durch einen Richter entschieden. Die Lehre vom (Zivilprozess-)Verfahrensrecht ist damit **Streitentscheidungslehre**,²² auch wenn immer stärker Elemente der Vermittlung und Schlichtung, also der **Streitbehandlung** Eingang in das zivilprozessuale Verfahren finden.

14

In das Stadium des Zivilprozesses gelangt jedoch nur ein geringer Teil aller privaten Streitigkeiten, der Großteil endet zeitlich davor bzw. führt trotz Weiterbestehens des Streits nicht zu einem Zivilprozess. Trotzdem war man in der Vergangenheit der Ansicht, dass die ordentlichen Gerichte mit der Zahl der Streitigkeiten, die vor ihnen ausgetragen wurden, überlastet waren. Die aktuellen Zahlen zeigen ein anderes Bild:

15

20 Zu normbezogenen Konflikten *Raiser*, Das lebende Recht, 2. Aufl. 1995, S. 300.

21 *Blankenburg*, Thesen zur Umverteilung von Rechtschancen, in: *Blankenburg/Gottwald/Strempe*l (Hrsg.), Alternativen in der Ziviljustiz, 1982, S. 32 f.

22 *Breidenbach*, Mediation, 1995, S. 2.

§ 2 A. Einführung

Nach einer Prozessflut in den 70er- und 80er-Jahren gibt es eher eine Ebbe, etwa seit 1995. Seit 2000 sinkt das Geschäftsaufkommen deutlich – allerdings bei längerer Verfahrensdauer.²³ Bei den AG sind die Fallzahlen vor allem durch Klagen gegen Fluglinien und Reiseanbieter in der **Coronapandemie** gestiegen.²⁴ 2023 wurde eine vom BMJ in Auftrag gegebene Studie vorgestellt mit dem Titel „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“.²⁵

- 16 Außerhalb des staatlichen Prozesses werden Streitfälle zunächst durch rein **soziale Lösungsmechanismen** beendet, indem ein Dritter, z.B. ein Verwandter oder Freund, schlichtet, ohne dass dieses „Verfahren“ in irgendeiner Weise formalisiert oder institutionalisiert wäre. Zum Teil lassen auch soziale Begebenheiten eine Streitaustragung vor Gerichten nicht zu, weil es in der jeweiligen sozialen Struktur (z.B. einem kleinen Dorf oder in einer stark persönlich oder emotional geprägten Dauerbeziehung) nicht opportun ist, gegen einen anderen zu klagen. Rechtssoziologische Studien haben ergeben, dass Parteien in nur punktuellen oder anonymen Beziehungen deutlich stärker geneigt sind, ihr Recht im Prozess durchzusetzen als Parteien in dauerhaften oder wiederkehrenden Sozialbeziehungen.²⁶
- 17 Auch die Hemmschwelle vor einem staatlichen Instanzenzug, dessen Mechanismen den meisten Bürgern unbekannt sind, oder die Angst vor erheblichen Kosten bzw. Rechtsunsicherheit führen dazu, dass ein Streit nicht vor Gericht ausgetragen, sondern klein beigegeben wird. Die Rechtssoziologie erfasst diese Mechanismen unter dem Stichwort der **Mobilisierung von Recht**.²⁷
- 18 Konfliktregelung erfolgt zumeist durch den Einsatz Dritter, seien dies Verwandte, Sachverständige oder Verbraucherberater. Im Zivilprozess besonders bedeutend ist der Einsatz des Rechtsanwalts: Rechtsanwälte sollen für eine Objektivierung des Streits sorgen, indem sie den Rat suchenden Bürger verantwortungsbewusst beraten. Rechtsanwälte zeigen den meist rechtsunkundigen Parteien die ihnen möglicherweise bis dahin unbekannte, nur „erahnte“ oder „gefühlte“ Rechtslage auf und können die Streitenden so u.U. zu einer außergerichtlichen Verständigung bewegen. Die Frage, ob die Sicht des Rechtsanwalts eingeschränkt ist, weil sie nur rechtsorientiert ist und dabei dazu neigt, die Interessen der Parteien außer Acht zu lassen, wird heute dadurch relativiert, dass sich auch Rechtsanwälte zunehmend als Schlichter sehen und die Konfliktbewältigungskompetenz Gegenstand der juristischen Ausbildung geworden ist.²⁸

IV. Modernisierung des Zivilprozesses

- 19 Reformdiskussionen hat es für den Zivilprozess in den letzten Jahrzehnten viele gegeben. Meist stand die Frage der Effektivierung bzw. Reduzierung von Rechtsmitteln

23 *Meller-Hannich*, Ein zeitgemäßer Rahmen für Zivilrechtsstreitigkeiten, NJW 2019, 2522; *Rottleuthner*, in (Hrsg.), *Höland/Meller-Hannich*, Nichts zu klagen, Der Rückgang der Eingangszahlen in der Justiz 2016, 100 (103); *Adolphsen*, Der Zivilprozess im Wettbewerb der Methoden, BRAK-Mitt 2017, 147.

24 *Rebehn*, Trendwende in der Ziviljustiz, DRiZ 2020, 334.

25 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html (abgerufen am 9.9.2025).

26 *Raiser*, Das lebende Recht, S. 426.

27 *Raiser*, a.a.O., S. 404.

28 § 5 a Abs. 3 DRiG: Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; sie berücksichtigen ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Paragraphen des Buches (**fette Zahlen**) sowie die Randnummern innerhalb der einzelnen Paragraphen (magere Zahlen).

Beispiel: § 9 Rn. 10 = 9 10

- Abänderungsklage 28 65
- Abhilfeklage 7 19
- actio 2 6
- active case management 4 19
- Alternative Dispute Resolution (ADR) 2 32 ff.
- Alternative Streitbeilegung 2 25 ff.
- Amtspflichtverletzung, sachliche Zuständigkeit 6 32
- Anastasia-Fall 23 52
- Anerkenntnis 15 1 ff.
 - Abgrenzung Geständnis 15 3
 - Abgrenzung Schuldanerkenntnis 15 2
 - als Prozesshandlung 15 2
 - Antrag 15 10
 - Formanforderungen 15 11
 - Klausuraufbau 15 17
 - Kosten 15 13
 - Rechtsnatur 15 2
 - sofortiges A. 15 16
 - Überblick 15 1
 - Widerruf 15 3
 - Wirkung 15 13
- Anerkenntnisurteil 15 6, 17
- Anerkennung ausländischer Urteile 8 67
- Anfechtungsklage 24 8
- Anhängigkeit der Klage 3 7, 8 3
- Anhörungsrüge 4 53 ff.
 - Anwaltszwang 4 57
 - Entscheidung 4 60
 - Frist 4 58
 - Selbstkorrektur 4 55
 - Statthaftigkeit 4 56
 - und Rechtskraft 4 55
 - und Rechtsmittel 29 4
 - Wirkung 4 61
- Anscheinsbeweis 23 38 ff.
- Anschlussberufung 29 19
- Anschlussbeschwerde 29 20
- Anschlussrevision 29 20
- Anspruchsgrundlagenkonkurrenz 8 62, 98
- Anwaltshotline 5 6
- Anwaltsklausur 1 8
- Anwaltsvergleich 16 38
- Anwaltszwang 5 13, 7 30, 14 31, 35 4
- ArbGG 2 38
- Arrest 38 17 ff.
 - Arrestanspruch 38 18
 - Arrestgrund 38 18
 - dinglicher A. 38 19
 - mündliche Verhandlung 38 20
 - persönlicher A. 38 19
- Arzthaftung 23 66
- Aufbauschema erstinstanzliche Klage 1 6
- Aufklärungspflicht 21 3
- Aufrechnung 12 38 ff.
 - als Verteidigungsmittel 12 41
 - Beweiserhebungstheorie 12 52
 - Darstellung in Klausur 12 54 ff.
 - Doppelnatur 12 48 ff.
 - Klageabweisungstheorie 12 52
 - mit rechtswegfremder Forderung 12 45 ff.
 - Rechtshängigkeit Aufrechnungsforde-
rung 12 42 ff.
 - Rechtskraft 28 28 ff.
 - Wirksamkeitsvoraussetzungen 12 40
- Auskunftsanspruch 21 4
- Basisdokument 2 19
- Bedingungen 11 32 ff.
 - außerprozessuale B. 11 33
 - innerprozessuale B. 11 35
- Beeidigung 23 11
- Beibringungsgrundsatz 4 12 ff.
- Beratungshilfe 3 5
- Berufsausübungsgesellschaft 5 17
- Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) 5 3
- Berufung 30 1 ff.
 - Begründetheit 30 31 ff.
 - Berufungsbegründung 30 8, 21 ff.
 - Berufungsgründe 30 23 ff.
 - Berufungsschrift 30 9
 - Beschwer 30 14
 - Beschwerdegegenstand 30 16

Stichwortverzeichnis

- Einlegungsfrist 30 11
- Entscheidung des Gerichts 30 41
- Fehlerkontrolle 30 31
- Form der Einlegung 30 8
- Fristen 30 11, 22
- funktionelle Zuständigkeit 30 7
- Rechtsverletzung 30 32 ff.
- Statthaftigkeit 30 5
- Tatsachen, neue 30 39
- Zulässigkeit 30 5 ff.
- Zulassung 30 18
- Zurückweisung durch Beschluss 30 29
- Beschluss 25 3
- Beschwerde 31 1 ff.
 - Rechtsbeschwerde 32 11 ff.
 - sofortige B. 32 2 ff.
- Beschwerderechtszug 32 11
- Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) 8 18
- Bestreiten 12 20
- Betragsverfahren 26 10
- Beweis 21 1 ff.
 - Augenscheinsbeweis 23 2 f.
 - Beweismittel 23 1 ff.
 - Freibeweis 23 22
 - Gegenstand 22 1 ff.
 - Notwendigkeit 22 2
 - offenkundige Tatsachen 22 2
 - Parteivernehmung 23 20
 - prima facie B. 22 2
 - Sachverständigenbeweis 23 12
 - Sachverständiger Zeuge 23 14
 - Schätzung 22 2
 - Strengbeweis 23 22
 - Urkundsbeweis 23 18
 - Zeugenbeweis 23 6 ff.
- Beweisantritt 4 18, 23 7, 23
- Beweisaufnahme 23 25 f.
- Beweisbedürftigkeit 12 36
- Beweisbeschaffung, extraterritoriale 23 31
- Beweisbeschluss 23 25
- Beweiserhebung im Ausland 23 31
- Beweiserhebungstheorie 11 44, 12 52
- Beweisermittlungsantrag 23 24
- Beweisführungslast 23 57
- Beweislast 23 59 ff.
 - Beweiserleichterung 23 65
 - Beweislastumkehr 23 64 f.
 - gesetzliche Regeln 23 64
- Grundregel 23 61
- richterrechtliche Regeln 23 65
- subjektive 23 57
- Beweismaß 23 51 ff.
 - Glaubhaftmachung 23 55
 - Regelbeweismaß 23 52
- Beweisvereitelung 22 2
- Beweisverfahren, selbstständiges 23 47
- Beweisverordnung, europäische (EuBewVO) 23 32
- Beweisverwertungsverbote 24 1 ff.
- Beweiswürdigung 23 33 ff.
 - Anscheinsbeweis 23 38 ff.
 - freie B. 23 36
 - Schadensschätzung 23 43
- Bewirkungshandlungen 11 18, 14 7, 53, 16 12
- Bezugnahme auf Schriftsätze 4 23
- BGB-Gesellschaft, Parteifähigkeit 7 23
- Brüssel Ia-VO 2 42
- Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) 5 23
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) 5 3, 12
- Commercial Courts 6 26
- Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) 2 33
- Digitalisierung des Zivilprozesses 2 19
- Dispositionsgrundsatz 4 7 ff.
- Distanzdelikt 6 59
- DNA-Vaterschaftsanalyse 24 8
- Dokumente, elektronische 23 18
- Doppelrelevante Tatsachen 6 62
- Drittweiterklage 12 92 ff.
- EheVO 2 43
- Einheit der mündlichen Verhandlung 4 25
- Einheitstheorie 8 66
- Einrede
 - Begriff 12 25
 - rechtshemmende 12 28
 - rechtsvernichtende 12 27
- Einsatz Künstliche Intelligenz KI 2 20
- Einseitige Erledigung
 - als Klageänderung 14 28
 - bedingte E. 14 33
 - erledigendes Ereignis 14 35 ff.
 - Erledigungserklärung 14 31 ff.

Stichwortverzeichnis

- Klausuraufbau 14 51
- Kosten 14 24
- nach Aufrechnung 14 39 ff.
- Überblick 14 24
- vor Rechtshängigkeit 14 38
- Einstweiliger Rechtsschutz 38 1 ff.
 - Arten 38 2
 - Hauptsacheverfahren 38 14
 - in Familiensachen 35 6
 - Rechtshängigkeit 38 13
 - Regelung 38 1
 - Schadensersatz 38 16
 - Streitgegenstand 38 13
 - Verfahren 38 11
 - Voraussetzungen 38 7
 - Zuständigkeit 38 11
- Einstweilige Verfügung 38 24 ff.
 - Inhalt der Entscheidung 38 24
 - Leistungsverfügung 38 32
 - Regelungsverfügung 38 29
 - Sicherungsverfügung 38 26
 - Verfügungsanspruch 38 34
 - Verfügungsgrund 38 35
- Einvernehmensanwalt 5 15
- Einwendung, Begriff 12 25
- Einzelrechtsnachfolge 28 53
- Einzelrichter 6 25
 - obligatorischer 6 26
 - originärer 6 26
- Elektronisches Dokument 8 19
- EMRK 4 43, 52
- Englisch als Verfahrenssprache 8 28
- Entscheidungsgründe 3 12, 27 21, 28 25
 - Tatbestand 27 20
- Entscheidungsreife 26 3
- Erfolgshonorar 5 10
- Erfolgsort 6 59
- Erheblichkeit Beklagtenvorbringen 12 15
- Erkenntnis- und Zwangsvollstreckungs-
verfahren 2 7 ff.
- Erklärung mit Nichtwissen 12 22
- Erledigung
 - einseitige Erledigung 14 24 ff.
 - übereinstimmende Erledigung 16 1 ff.
- Ermittlung ausländischen Rechts 23 22
- Erwirkungshandlungen 11 16
- EuBewVO 2 43
- EU-Grundrechtecharta 4 43
- EuGVO 2 42
- EuInsVO 2 43
- EuRAG 5 15
- Europäisches Zivilprozessrecht 2 40 ff.
- EuVTO 2 43
- EuZustVO 2 43
- Eventualaufrechnung 11 43 ff.
- Fachanwaltschaften 5 12
- FamFG 2 38, 6 12
- Famliengericht 35 3 f.
- Familiensachen
 - Anwaltszwang 35 4
 - einstweiliger Rechtsschutz 35 6
 - Reform 35 2
 - Verfahren 35 1
- Feststellungsklage 8 42 ff.
 - Beweislast 23 69
 - Feststellungsinteresse 8 48
 - negative F. 8 42
 - Rechtsverhältnis 8 42
 - Subsidiarität 8 49
 - und nachfolgende Leistungsklage
8 53 ff., 71, 82
- FGG-Reformgesetz 35 1
- Flucht aus der Revision 31 32
- Forum prorogatum 6 81
- Forum rei sitae 6 72
- Forum shopping 6 6
- Fristberechnung 9 18
- Fristen 9 13 ff.
- Funktion des Zivilprozesses 2 2 ff.
- Gericht, Begriff 6 24
- Gerichtsaufbau 6 23
- Gerichtsstand
 - allgemeiner 6 47 ff.
 - ausschließlicher 6 44 f.
 - Begriff 6 41
 - bei Haustürgeschäften 6 49, 71
 - besonderer 6 56 ff.
 - der unerlaubten Handlung 6 57 ff.
 - der Widerklage 6 75 ff.
 - des Erfüllungsortes 6 65 ff.
 - des Vermögens 6 79
 - dinglicher 6 72 ff.
 - fakultativer 6 44 f.
 - Klägergerichtsstand 6 49
 - kraft Sachzusammenhang 6 63
 - Sitz 6 53
 - Wohnsitz 6 50

Stichwortverzeichnis

- Gerichtsstandsbestimmung 6 81
Gerichtsstandsvereinbarung 6 83 ff.
– ausschließliche Zuständigkeit 6 85
– durch Kaufleute 6 88
– in AGB 6 88
– Rechtsnatur 6 86
Gesamtrechtsnachfolge 28 53
Gestaltungsklage 8 58 ff.
Geständnis 12 31 ff.
Glaubhaftmachung
– Begriff 23 55
– im einstweiligen Rechtsschutz 38 10
Gouvernantenklausel 5 15
Güterverhandlung, zwingende 2 28 ff.,
3 9, 10 1 ff.
Gutgläubigkeit und Rechtskraft 28 56
GVG 2 39, 6 29
Haftung d. Sachverständigen 23 17
Handlungsort 6 59
Haupt- und Hilfsantrag 11 37 ff.
Haustürgeschäfte, Zuständigkeit 6 49, 71
Hühnerpest-Fall 23 67
Informationsbeschaffung 21 1 ff.
Insichprozess 7 17
Instanzenzug 6 21
Interessentheorie 6 14
Internationale Zuständigkeit 6 4 ff.
– Folge der Bejahung 6 5
– Funktion 6 5
Interventionswirkung 36 8 ff.
Justizgewährungsanspruch 2 2
Justizkommunikationsgesetz 8 17
Justizmodernisierungsgesetz 14 2, 22,
16 7, 23 22, 31 19
Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
(KapMuG) 7 18
Kernpunkttheorie EuGH 8 56, 71
Kerntheorie 8 39
Klageabweisungstheorie 12 52
Klageänderung 13 1 ff.
– bei Klagenhäufung 13 12
– Einwilligung des Beklagten 13 17
– klageauswechselnde K. 13 9
– Klausuraufbau 13 19
– ohne Weiteres zulässige K. 13 13
– Sachdienlichkeit 13 19
– und Klagerücknahme 13 19
– Vermutete Einwilligung des Beklag-
ten 13 18
Klageänderungstheorie BGH 7 82 ff.
Klagearten 8 29 ff.
Klageerhebung 8 1 ff.
– Förmlichkeiten 8 4
– Haftungsverschärfung 8 95
– Hemmung Verjährung 8 93
– Wirkung 8 72 ff.
– Zinsen 8 96
– Zustellung 8 5
Klageleugnen 12 18
Klagenhäufung 8 97 ff.
– alternative K. 8 110
– eventuelle K. 8 107
– K. als Streitgegenstandshäufung 8 98
– Klausuraufbau 8 106, 110
– kumulative K. 8 107
– objektive K. 8 101 ff.
– sachliche Zuständigkeit 8 101
– Verbindungsverbot 8 101
Klagerücknahme 14 2 ff.
– Abgrenzung Klageverzicht 14 5
– als Prozesshandlung 14 7
– Einwilligung des Beklagten 14 13
– Kosten 14 20 ff.
– Überblick 14 2 ff.
– vor Anhängigkeit 14 23
– vor Rechtshängigkeit 14 9
– Wirkung 14 17 ff.
– Zulässigkeit 14 9 ff.
Klagerücknahmeversprechen 14 12,
16 31
Klageschrift 8 2 ff.
– Bestimmtheit des Antrags 8 12
– Bezeichnung der Parteien 8 9
– Bezeichnung des Gerichts 8 10
– Bezeichnung des Streitgegen-
stands 8 11
– Sollvorschriften 8 8
– unbezifferte Zahlungsanträge 8 14
– und Stufenklage 8 15
– Unterschrift 8 17 ff.
– zwingende Voraussetzungen 8 5
Kooperationsmaxime 4 19
Kosten des Verfahrens 3 4
Langandauernde Gerichtsverfahren 2 2
Lauschezeugen 24 4
law firms 5 22

Stichwortverzeichnis

- Leistungsbefehl, staatlicher 2 9
Leistungsklage 8 34 ff.
Leitentscheidungsverfahren 4 11, 31 32
lex fori-Prinzip 2 42
Lokalisationsprinzip 5 13
Lügeverbot 4 15
Mahnbescheid 33 12 ff.
Mahnverfahren 33 1 ff.
– Anwaltszwang 33 4
– Einspruch 33 25 ff.
– europäisches Mahnverfahren 33 5
– Mahngericht, zentrales 33 10
– Überblick 33 1
– Vollstreckungsbescheid 33 21
– Widerspruch 33 19
– Zulässigkeit 33 7
– Zuständigkeit 33 10
Mediation 2 32
Mobilisierung von Recht 2 17
Mündliche Verhandlung 3 8, 4 21
Mündlichkeitsprinzip 4 21 ff.
Musterverfahren 7 18
Nachforderungsklage 28 38 f.
Nebenintervention 36 1 ff.
– Begriff 36 2
– Interventionsgrund 36 4
– Interventionswirkung 36 8 ff.
– Rechtsstellung Nebenintervenient 36 5
– Voraussetzungen 36 3 f.
Nebenzweck Zivilprozess 2 5
ne bis in idem 28 10
Nichtigkeitsklage 28 71
Nichtzulassungsbeschwerde 30 30
non liquet-Situation 3 10, 23 59
Notfrist 9 17
Novation 16 36, 51
Offenkundige Tatsachen 4 17
Öffentlichkeit der Verhandlung 4 37
Öffentlichkeitsgrundsatz 4 37 ff.
Offizialmaxime 4 11
Online Verfahren 2 20
Ordnungshaft 23 11
Partei 7 1 ff.
– Bezeichnung 7 15
– Erlangung der Stellung als P. 7 3
– formaler Begriff 7 13
– kraft Amtes 7 9 ff., 41
– Mehrheit von P. 7 48 ff.
– Parteibegriff 7 4
– Parteifähigkeit 7 21 ff.
– Parteivernehmung 23 20
– Postulationsfähigkeit 7 30 ff.
– Prozessfähigkeit 7 26 ff.
– Vertretung 7 27
– Zweiparteiensystem 7 15
Parteiänderung 7 76 ff.
– als Institut eigener Art 7 87
– Bindung an Prozessergebnisse 7 92
– gesetzliche Fälle 7 78 f.
– gewillkürte P. 7 80 ff.
– in erster Instanz 7 83
– in zweiter Instanz 7 84
– Klageänderungstheorie BGH 7 82
– Klagerücknahmetheorie 7 86
Parteibeitritt 7 96
Parteierweiterung 7 95 ff.
Partnerschaftsgesellschaft 5 16, 7 22
Perpetuatio fori 8 87 f.
Präklusion 30 39
Pressedelikt 6 60
Pretrial-discovery-Verfahren 21 3
Privatgutachten 23 15
Produzentenhaftung 23 67
Prozessförderungspflicht der Parteien 12 10
Prozessführungsbefugnis 7 8, 34 ff.
Prozesshandlungen 11 1 ff.
– Abgrenzung von Rechtsgeschäften 11 3
– Auslegung 11 31
– außerhalb mündlicher Verhandlung 11 25
– Bedingungen 11 32
– Beseitigung 11 53
– ein- und zweiseitige 11 12 ff.
– fehlerhafte 11 46 ff.
– Form- und Wirksamkeit 11 23
– in mündlicher Verhandlung 11 24
– Widerruf und Rücknahme 11 56
Prozesshandlungsvoraussetzung 7 31, 11 21
Prozesskostenhilfe 1 13, 3 5
– Mindeststandards in Europa 2 43
Prozessmaximen 4 1 ff.
Prozessrechtsverhältnis 7 1

Stichwortverzeichnis

- Prozessstandschaft 7 38 ff.
 - gesetzliche 7 39 ff., 8 90
 - gewillkürte 7 43 ff.
 - Rechtskraft 28 61
- Prozessurteil 12 5
- Prozessvergleich 16 40 ff.
 - Anfechtung 16 56
 - Anwaltszwang 16 49
 - Aufhebung 16 56
 - Doppelnatur 16 43
 - Protokollierung 16 49
 - Rechtsnatur 16 43
 - Rücktritt 16 56
 - Streit um Wirksamkeit 16 55
 - Umdeutung 16 49
 - Voraussetzungen 16 44 ff.
 - Widerrufsvorbehalt 16 46
 - Wirkungen 16 50 ff.
- Prozessvertrag 11 14
- Prozessvoraussetzung
 - Begriff 1 6
 - negative 28 12
- Rechtliches Gehör 4 42 ff.
 - als objektivrechtliches Verfahrensprinzip 4 44
 - Anhörungsrüge 4 53 ff.
 - kein Anspruch auf mündliche Verhandlung 4 45
 - notwendiger fachgerichtlicher Rechtsschutz 4 48
 - Rechtsschutzmöglichkeiten 4 49 ff.
 - und einstweiliger Rechtsschutz 4 46
 - und Präklusionsvorschriften 4 46
 - Verfassungsbeschwerde 4 51
- Rechtsanwalt 5 1 ff.
 - Anwaltsorganisation 5 16
 - Anwaltszwang 5 13
 - Berufshaftpflichtversicherung 5 8
 - Erfolgshonorar 5 10
 - europäischer R. 5 15
 - Fachanwälte 5 12
 - Gebühren 5 6
 - gesetzliche Regelungen der Tätigkeit 5 3
 - Honorarvereinbarung 5 10
 - Lokalisationsprinzip 5 13
 - Rechtsanwaltsvertrag 5 7
 - Schadensersatz bei Pflichtverletzung 5 8
 - Sozietät 5 16
 - unabhängiges Organ der Rechtspflege 5 2, 7
 - Verschulden Büropersonal 5 8
 - Zahl zugelassener 5 1
 - Zulassungsvoraussetzungen 5 11
- Rechtsanwalts-AG 5 16
- Rechtsanwalts-GmbH 5 16
- Rechtsanwaltskammern 5 23
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) 5 10
- Rechtsbehelfsbelehrungspflicht 4 19
- Rechtsberatung
 - Deregulierung 5 4
 - per Hotline 5 6
- Rechtsberatungsgesetz (RBerG) 5 3
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) 5 4
- Rechtshängigkeit der Klage 3 7, 8 3
 - Bedeutung des Streitgegenstands 8 64, 81
 - Beginn 8 77
 - Einrede der R. 8 75 ff.
 - Ende 8 80
 - in EuGVO 8 67, 79
 - perpetuatio fori 8 87 f.
 - Verbot Klageänderung 8 89
 - Vorwirkung durch § 167 8 73, 93
- Rechtshilfe 23 30
- Rechtskraft 28 1 ff.
 - Abgrenzung von Bindung 28 8
 - Anerkennung als Urteilswirkung 28 9
 - Aufrechnung 28 28 ff.
 - Bezugspunkt Streitgegenstand 28 8
 - Durchbrechung 28 64 ff.
 - Durchbrechung gem. § 826 BGB 28 77 ff.
 - Einwendungen und Einreden 28 27
 - Erstreckung auf Dritte 28 59
 - Erstreckung auf Rechtsnachfolger 28 53
 - formelle R. 28 3
 - inter partes-Wirkung 28 51
 - materielle R. 28 7
 - objektiver Umfang 28 19 ff.
 - Präjudizialität 28 13
 - rechtskraftfähige Entscheidungen 28 15
 - Rechtskrafttheorie, materielle 28 11
 - Rechtskrafttheorie, prozessuale 28 11
 - subjektiver Umfang 28 50 ff.
 - Teilklagen 28 34
 - Wirkung 28 10
 - zeitliche Grenze 28 62

Stichwortverzeichnis

- Rechtsmittel 3 13, 29 1 ff.
 - Arten 29 11
 - Devolutiveffekt 29 7
 - Klausuraufbau 29 13
 - Recht auf R. 29 3
 - Suspensiveffekt 29 7
 - Verschlechterungsverbot 29 17
- Rechtsmittelklausur 1 15
- Rechtsvergleichung im Prozessrecht 4 3
- Rechtsweg 6 8 ff.
 - Abgrenzungstheorien 6 14
 - Abgrenzung Verwaltungsgerichtsbarkeit 6 13 ff.
 - Arten 6 9
 - Kompetenzautonomie 6 18
 - Verweisung 6 19
 - Vorabentscheidung über Zulässigkeit 6 19
- Reformatio in peius 29 17
- Reichsjustizgesetze 2 36
- Relationstechnik 12 15
- Replik 12 30
- Restitutionsklage 28 73
- Revision 31 1 ff.
 - Begründetheit 31 21 ff.
 - Begründung 31 13 ff.
 - Beschwer 31 12
 - Entscheidung des Gerichts 31 28 ff.
 - Form der Einlegung 31 10
 - Fristen 31 11
 - Nichtzulassungsbeschwerde 31 8
 - Revisionsgründe 31 15
 - Statthaftigkeit 31 4
 - Zulässigkeit 31 4 ff.
 - Zulassungsrevision 31 6
 - Zurückweisung durch Beschluss 31 19
- Richter
 - active case management 4 19
 - beauftragter R. 23 29
 - ersuchter R. 23 30
 - Kooperationsmaxime 4 19
 - Richterwechsel 4 34, 27 7 ff.
 - Rolle im Verfahren 4 19
- Richterklausur 1 8
- Rubrum 27 17
- Rügelose Einlassung 6 89
- Sachlegitimation 7 6, 8 90
- Sachliche Zuständigkeit 6 29 ff.
- Sachurteil 12 6
- Säumnis
 - Begriff 17 1
 - im Einspruchstermin 33 28 ff.
- Schiedseinrede 2 34
- Schiedsgerichtsbarkeit 2 33 ff.
- Schiedsspruch 2 34
- Schiedsvereinbarung 2 34
- Schlüssigkeit der Klage 12 4, 11 ff.
- Schmerzensgeld 8 85, 28 41
- Schriftsätze 4 22
 - bestimmender/vorbereitender 8 17
 - und moderne Kommunikationstechnik 8 17
- Schutzschrift 38 12
- Selbsthilfe 2 2
- SLAPP Strategic Lawsuits against Public Participation 2 3
- Sonderzuweisungen an AG 6 31
- Sonderzuweisungen an LG 6 32
- Sprungrevision 31 9
- Streitgegenstand 8 60 ff.
 - Bedeutung 8 64 ff.
 - eingliedriger Streitgegenstandsbe-
griff 8 70
 - Einheitstheorie 8 66
 - Streitgegenstandstheorien 8 68 ff.
 - zweigliedriger Streitgegenstandsbe-
griff 8 68
- Streitgenossenschaft
 - einfache 7 50 ff.
 - Klausuraufbau 7 74
 - notwendige 7 64 ff.
 - und Klagenhäufung 7 75
 - und Versäumnisurteil 7 61, 17 2
- Streitschlichtung
 - außergerichtliche 2 30
 - obligatorische 2 30, 6 2
- Streitverkündung 37 1 ff.
 - Begriff 37 3
 - Überblick 37 1
 - Wirkung 37 4 f.
- Streudelikt 6 59
- Stufenklage 8 15, 86
- Stuhurteil 3 11
- Subjektionstheorie 6 14
- Subjektstheorie 6 14
- Syndikusrechtsanwalt 5 11
- Tatbestand 3 12

Stichwortverzeichnis

- Tatsachen im Prozess 12 7 ff.
Teilklagen
– offene/verdeckte 8 37, 28 36 f.
– Rechtshängigkeit 8 84
– Rechtskraft 28 34 ff.
Telefonkonferenz 4 36
Tenor 3 12, 27 18
Übereinstimmende Erledigung 16 1 ff.
– Erledigungsereignis 16 5
– Erledigungserklärung 16 5
– Klausuraufbau 16 17
– Kostenentscheidung 16 3, 13
– Überblick 16 1
– Wirkung 16 8
– Zeitpunkt 16 9 f.
– Zulässigkeit neue Klage 16 15
Unmittelbarkeitsgrundsatz 4 33 ff.
Unterlassungsklagen 8 38
Unterschrift, eingescannte 8 17
Urkunde 23 18
Urkundenprozess 34 1 ff.
Urkundenvorlage 21 5
Urteil 25 1 ff.
– Beratung und Abstimmung 27 3
– Endurteil 26 2 ff.
– Erlass 27 1 ff.
– Findung 27 2 f.
– Form 27 16 ff.
– Gestaltungswirkung 28 11
– Grundurteil 26 10
– Inhalt 27 16
– Rechtskraft 28 1 ff.
– Stuhllurteil 27 12
– Teilurteil 26 8
– Verkündung 27 11 ff.
– Zustellung 27 14 f.
– Zwischenurteil 26 9
Urteilserschleichung 28 79
Vaterschaft
– Anfechtung 24 8
– gerichtliche Feststellung 24 11
Vaterschaftstest, heimlicher 24 8
Veräußerung der streitbefangenen Sache 7 79, 8 90
Verbandsklage 2 6, 7 18
Verein, ohne Rechtspersönlichkeit 7 24
Verfahrensgrundrechte 4 4
Verfahrensgrundsätze 4 1 ff.
Verfügung 25 6
Vergleich 16 17 ff.
– Anwaltsvergleich 16 38
– außergerichtlicher V. 16 21
– materiellrechtlicher V. 16 24
– Teilvergleich 16 41
– Überblick 16 18
– Verjährung 16 26
Verhandlung zur Hauptsache 6 90
Verkündungstermin 3 11
Versäumnisurteil
– Antrag 18 2, 19 1
– gegen Beklagten 18 1 ff.
– gegen Kläger 19 1 ff.
– Geständnisfiktion 18 3
– im schriftlichen Vorverfahren vor 17 1
– Klausuraufbau 18 5, 19 3, 20 5
– Schlüssigkeit der Klage 18 3, 19 2, 20 10, 14
– unechtes V. 18 2
– weiteres erstes V. 20 9
– zweites V. 20 9
Versäumnisverfahren 17 1 ff.
– Berufung 20 14
– Einspruch 20 1 ff.
– Säumnis 17 1, 20 13
– Vertretung durch Streitgenossen 17 2
Verteidigung des Beklagten 12 1 ff.
Vertrag von Amsterdam 2 41
Vertrag von Lissabon 2 41
Verweisung bei fehlender Zuständigkeit 6 46
Verzicht 14 52 ff.
– Antrag Verzichtsurteil 14 55
– keine neue Klage 14 60
– Klausuraufbau 14 60
– Rechtsnatur 14 53
– Überblick 14 52
– Wirkung 14 59
Videokonferenz 4 35, 23 27
Vollstreckungsbescheid 20 16, 33 21 ff.
Vollstreckungsgegenklage 28 68
Vorbehaltsurteil 12 53
Vorläufige Vollstreckbarkeit 3 15
– Schadensersatzpflicht 3 15
Wahrheit, formelle, objektive 4 15
Widerklage 12 58 ff.
– Aufbau Klausur 12 87, 102
– Drittwiderklage 12 92 ff.

Stichwortverzeichnis

- Eventualwiderklage 12 88
- Gerichtsstand 6 75
- inkonnexe W. 12 87
- Privilegierung 12 77
- Rechtshängigkeit 12 74
- Rechtsschutzbedürfnis 12 76
- sachliche Zuständigkeit 12 70
- Selbstständigkeit 12 61
- Zusammenhang 12 81 ff.
- Zwischenfeststellungswiderklage 12 75
- Wiederaufnahme des Verfahrens 28 69 ff.
- Dreiteilung 28 76
- Wiedereinsetzung 9 19 ff.
- Wohnungseigentümergeinschaft, Parteil-
fähigkeit 7 23
- Zeugnisfähigkeit 23 8
- Zeugnisverweigerungsrecht 23 11
- Zinsen 6 37 f.
- Zivilkammern 6 26
- Zivilsenate 6 27
- Zuständigkeit
 - örtliche 6 40 ff.
 - sachliche 6 21
- Zuständigkeitserschleichung 6 35
- Zuständigkeitsstreitwert 6 33
 - Erfüllungsortvereinbarung 6 70
- Zustellung 9 6 ff.
- Zweck Zivilprozess 2 5
- Zweiparteiensystem 7 15
- Zwischenfeststellungsklage 8 57, 104,
28 45 ff.